

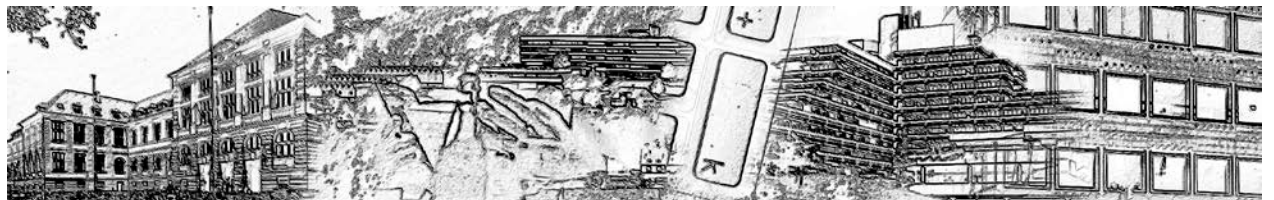


Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 23/2012

Parkplatzordnung der Fachhochschule Köln

vom 05. September 2012



Herausgegeben am 22. Oktober 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), hat die Fachhochschule Köln die folgende Parkplatzordnung erlassen:

Parkplatzordnung der Fachhochschule Köln

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Parkplatzordnung gilt für alle Liegenschaften der Fachhochschule Köln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz.
- (2) Die abgeschränkten Parkplätze stehen im Rahmen der Verfügbarkeit und generell nur den Bediensteten der Fachhochschule Köln zur Verfügung. Ausnahmen hiervon können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.
- (3) Für die Studierenden der Fachhochschule Köln stehen an einigen Standorten nicht abgeschränkte Parkplätze zur Verfügung.
- (4) Die Parkplätze können durch die Fachhochschule aus wichtigem Grund ganz oder teilweise für die Benutzung gesperrt werden. Dies gilt auch für die Zufahrt zu den Parkplätzen.

§ 2 Haftung

- (1) Die Benutzung der Parkplätze und der Zuwege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Es besteht keine Winterdienstpflicht und kein Anspruch auf ausreichende und dauerhafte Beleuchtung auf den Parkplätzen und auf den Zuwegungen.
- (3) Die Fachhochschule haftet nicht für Schäden, die durch Einwirkung Dritter entstehen.

§ 3 Verhalten auf den Parkplätzen

- (1) Auf den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) uneingeschränkt. Alle verkehrsregelnden Schilder und Flächen sind entsprechend ihrer Bedeutung zu beachten.
- (2) Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ist nicht gestattet.
- (3) Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Gebäudeöffnungszeiten ist nicht gestattet.
- (4) Bestehende Absperrungen dürfen durch Nutzer nicht beseitigt werden.
- (5) Jeder Nutzer hat sich auf den Parkplätzen und auf den Zuwegungen jederzeit so zu verhalten, dass er Dritte nicht belästigt, stört oder gefährdet. Behinderungen sind zu unterlassen.
- (6) Über Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 entscheidet die Fachhochschule.

§ 4 Parkkartenanträge

Zur Nutzung abgeschrankter Parkplätze ist eine Parkkarte erforderlich. Anträge auf Erteilung einer Parkkarte sind beim Gebäudemanagement der Fachhochschule zu stellen. Parkkarten werden grundsätzlich nur an Bedienstete der Fachhochschule ausgegeben. Über Ausnahmen entscheidet die Fachhochschule.

§ 5 Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen mit Sach- oder Personenschäden ist die Polizei zu verständigen sowie die Verwaltung der Fachhochschule zu informieren. Der Kontakt kann über die zuständige Pfortnerloge hergestellt werden. Im Anschluss ist unverzüglich ein umfassender, schriftlicher Unfallbericht beim Gebäudemanagement der Fachhochschule abzugeben.

§ 6 Sanktionen

- (1) Verstöße gegen die Parkplatzordnung werden im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Schwere der Verstöße geahndet.
- (2) Hierbei kann das zeitweise oder dauerhafte Verbot der Benutzung der Parkplätze ausgesprochen werden. Die eventuell ausgehändigten Parkkarten werden entsprechend gesperrt und sind ggf. zurückzugeben.
- (3) In Feuerwehruzufahrten und auf Feuerwehrstellplätzen, vor oder auf Feuerlöscheinrichtungen, vor Flucht- und Rettungswegen oder anderen sicherheitsrelevanten Einrichtungen abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt. Die Kostentragungspflicht des Fahrzeughalters besteht bei abgebrochenen Abschleppaufträgen auch für ggf. anfallende Anfahrs- und sonstige Kosten. Die Fachhochschule behält sich vor, weitere Kosten (wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Halterfeststellungskosten) beim Fahrzeughalter geltend zu machen.
- (4) Auf Dauer abgestellte Fahrzeuge werden nach Ablauf einer angemessenen Zeit auf Kosten des Halters abgeschleppt und ggf. verwertet. Die Hochschule behält sich rechtliche Schritte vor.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzend gelten die allgemeinen und besonderen Bestimmungen wie die Sicherheitsvorschriften.
- (2) Die Parkplatzordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Köln, den 5. September 2012

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

Prof. Dr. phil. J. Metzner